

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldbronn - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 19. Februar 2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldbronn -Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-) beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Ausbildungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldbronn erhalten auf Antrag gemäß § 16 Absatz 1 FwG den durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen entstehenden nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr Waldbronn erhalten auf Antrag gemäß § 16 Absatz 1 FwG für die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen einen Auslagenersatz. Der pauschale Auslagenersatz wird mit einem Durchschnittssatz von 12 Euro je Einsatz bzw. je Tag auf der Aus- und Fortbildung gewährt. Bei Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen erhalten die ehrenamtliche tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldbronn entstehenden Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Satz 2.
- (3) Sobald ein Einsatz über 4 Stunden andauert, hat der Feuerwehrangehörige Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss.
- (4) Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits ausgerückte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.

§ 2

Entschädigung für haushaltsführender Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung von 10 Euro pro Stunde.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst und dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

Für Feuersicherheitswachdienst und dienstlich vom Bürgermeister angeordnete Sonderaufgaben wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung je Stunde 10 Euro bezahlt. Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag oder Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf eine halbe Stunde, darüber hinaus auf eine volle Stunde aufgerundet. Beginn und Ende werden durch die Anordnung festgelegt.

§ 4

Anträge

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 1 und 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 5

Regelentschädigung für Funktionsträger

- (1) Folgende ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Waldbronn leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes. Die Leistung, die nach Satz 1 über das gewöhnliche Maß hinausgeht, bemisst sich hierbei daran, ob die Funktionsträger ebenfalls in der der Ausbildung tätig sind.

I. Diese beträgt im Jahr für Funktionen in der Gesamtwehr Waldbronn

1.		Feuerwehrkommandant	1.600,00 Euro
2.		Erster und zweiter stellv. Feuerwehrkommandant	Je 800,00 Euro
3.		Jugendfeuerwehrwart	400,00 Euro
4.	5	Gerätewart Großfahrzeug > 3,5 t	Je 400,00 Euro
5.	1	Gerätewart Kleinfahrzeug < 3,5 t	200,00 Euro
6.		Schriftführer	72,00 Euro
7.		Kassenverwalter	96,00 Euro
8.		Leiter Atemschutzgerätewart	360,00 Euro
9.	4	Stellv. Atemschutzgerätewart	Je 180,00 Euro
10.	3	Kleiderkammerwart	Je 180,00 Euro
11.	3	Fernmeldewart	Je 100,00 Euro
12.		Systemadministrator	160,00 Euro
13.		Pressesprecher	180,00 Euro
14.	10	Jugendgruppenbetreuer	Je 200,00 Euro

II. Diese beträgt im Jahr für je einen Funktionsträger in den Abteilungen Busenbach, Reichenbach und Etzenrot

1.		Abteilungskommandant	500,00 Euro
2.		stellv. Abteilungskommandant	250,00 Euro
3.		Schriftführer Abteilung	72,00 Euro
4.		Kassenverwalter	96,00 Euro

- (2) Bei einem Wechsel des Funktionsträgers innerhalb eines Quartals reduziert sich der Anspruch auf die Regelentschädigung auf das Maß der Monate der tatsächlichen Funktionsausübung. Begonnene Monate werden hierbei voll entschädigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.2018 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.